

ELISABETH - VON - THADDEN - SCHULE

SCHULORDNUNG

Gültig ab 1. August 2010 laut Beschluss der Schulkonferenz vom 03.02.2010, Änderung vom 18.03.2026

Die Schulordnung regelt das Zusammenleben an der Schule auf der Basis des Schulgesetzes wie auch des Leitbildes und des Schulprogramms vom Oktober 2003.

Die Elisabeth-von-Thadden-Schule ist eine Einrichtung der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Grundsätze der Schule sind festgelegt im Leitbild und im Schulprogramm vom Oktober 2003.

Als Schule in freier kirchlicher Trägerschaft hat sie das Recht, ihre Schülerinnen und Schüler selbst auszuwählen. Die Teilnahme am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

I. Schulbesuch und Unterricht

1. Schulbesuch, Anwesenheitspflicht

Der regelmäßige und pünktliche Besuch des Unterrichts und die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen sind verbindlich.

Die Anmeldung zu einem wahlfreien Fach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme.

2. Entschuldigungen, Beurlaubungen

2.1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, so ist die Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich in geeigneter Art und Weise, bei Klassen 5-10 im Regelfall durch E-Mail, zu informieren. Damit ist die Entschuldigungspflicht der Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule erfüllt. Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Die Schule kann ein ärztliches Zeugnis verlangen. Die Regelungen für die Oberstufe finden sich im Merkblatt für die Oberstufe. Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Bestimmungen des Seuchenerlasses. Für die Entschuldigung volljähriger Schülerinnen und Schüler gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

2.2. Beurlaubungen sind von den Eltern, bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig zu beantragen. Nachträgliche Mitteilungen, dass eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht aus irgendeinem Grund fernbleiben musste, sind nur dann zulässig, wenn die Verhinderung nicht vorauszusehen war. Auch die Entlassung aus dem Unterricht muss vorher beantragt werden. (Akute Krankheitsfälle sind davon selbstverständlich ausgenommen).

Beurlaubungen für zwei Unterrichtsstunden erteilen die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer, bis zu einem Tag die Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer (jedoch nicht vor und im Anschluss an Ferien). Urlaub für längere Zeit sowie vor und im Anschluss an Ferien ist bei der Schulleitung zu beantragen und kann nur in dringenden Ausnahmefällen gewährt werden.

3. Unterricht

3.1. Das Gymnasium bietet ein naturwissenschaftliches und drei sprachliche Profile an.

3.2. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften wird im Zeugnis vermerkt. Bestimmte Arbeitsgemeinschaften sind - je nach Angebot - für Gäste offen.

II. Verhalten im Schulbereich

Der Schulbereich ist das gesamte Gelände inklusive Schulgebäude, Schulhof und Park.

1. Gegenseitige Rücksicht sollte das Verhalten aller im Schulbereich bestimmen. Die Elisabeth-von-Thadden-Schule ist eine rauchfreie Schule. Unnötiger Lärm und ein Verhalten, das andere belästigen, schädigen oder gefährden könnte, ist zu vermeiden. Von allen wird erwartet, dass sie die Klassenzimmer, Flure und den gesamten Schulbereich sauber und ordentlich halten, sowie Hausmeister und alle Mitarbeiter in dieser Bemühung unterstützen. Eine Klasse der Unterstufe hat regelmäßig Hofdienst am Ende der großen Pause.

2. Das Eigentum der Schule dient allen, daher gehen Beschädigungen und Entwendungen zu Lasten aller. Beschädigung oder Verlust von Schuleigentum ist umgehend zu melden. Wer einen Schaden verursacht hat, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt auch für Computer inklusive sämtlicher Zusatzgeräte und Programme. Die Erziehungsberechtigten haften für ihre Kinder.

Das Eigentum des Einzelnen ist unantastbar. Jeder muss sich darauf verlassen können, dass seine persönlichen Gegenstände in Klassenräumen, Gängen, Umkleieräumen usw. vor fremden Zugriff sicher sind. Wertsachen und größere Geldbeträge sollten nicht in die Schule mitgebracht oder sicher deponiert werden. Die Schule haftet nicht für Verluste.

Um im Blick auf den Einfluss sozialer Medien an der Schule einen Schutzraum für alle zu schaffen, hat sich die Schulgemeinschaft eine Regelung zur Nutzung privater digitaler Endgeräte auf dem gesamten Schulgelände, in Unterrichtssituationen und auch in Pausen gegeben. Die Regelung zur Nutzung privater Endgeräte ist in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil der Schulordnung.

-2-

3. Das Schulhaus ist für alle Schülerinnen und Schüler von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr für den Unterrichtsbesuch geöffnet.
Nach Unterrichtsschluss sollen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände verlassen.
4. Bei trockenem Wetter verlassen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 in der großen Pause die Unterrichtsräume und gehen in den Park. Bei Regenwetter können alle Schülerinnen und Schüler in der großen Pause in den Schulräumen bleiben. Die Pausenaufsicht wird nach der geltenden Rechtsvorschrift geregelt.
5. Das Verlassen des Schulbereichs während der Unterrichtszeit und während der Pausen ist für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 9 nicht zulässig. In besonderen Ausnahmefällen ist die Erlaubnis dazu von einer in der Klasse unterrichtenden Lehrkraft zu erbitten. Den Schülerinnen und Schülern der 10. Klassen sowie der Kursstufe ist das Verlassen des Schulbereichs in den Pausen oder in Freistunden auf eigene Gefahr gestattet.
6. Die Ausgestaltung der Klassenzimmer erfolgt im Einvernehmen mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern. Klassen oder Kurse, die in einem fremden Klassenzimmer zu Gast sind, haben dessen Einrichtung und Gestaltung zu respektieren.
In jeder Klasse werden wöchentlich zwei Klassenordner bestimmt, die für die Ordnung im Klassenzimmer verantwortlich sind. Sie säubern die Tafel am Ende der Stunde und lüften den Klassenraum während der Pause.
7. Für Aushänge am SMV-Brett ist die SMV, für das Oberstufen-Brett die Oberstufe verantwortlich. Alle übrigen Aushänge an den Anschlagbrettern und im Schulgelände bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
8. Das Schulgelände der Elisabeth-von-Thadden-Schule ist als Naturdenkmal ausgewiesen. Damit dieses wertvolle Biotop erhalten bleiben und dennoch von SchülerInnen betreten werden kann, dürfen die Tiere und Pflanzen im Park weder gestört oder geschädigt noch z.B. durch Müll oder Lärm beeinträchtigt werden. Das Schulgelände ist aus diesem Grund kein allgemeiner Parkplatz. Im vorderen Teil des Schulhofes dürfen nur Autos von Schulangestellten parken. Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen den Hof nicht befahren. Ausnahmeregelungen sind möglich. Jedes Laufenlassen des Motors bei stehendem Kraftfahrzeug ist zu vermeiden. Im Hof ist nur Fahren im Schritttempo erlaubt.
Im Sinne der Agenda 21 „global denken – lokal handeln“ verpflichten sich LehrerInnen und SchülerInnen zu verantwortungsbewusstem Umgang mit Ressourcen, besonders zur Müllvermeidung, zum Energiesparen und zur Verwendung umweltgerechter Materialien.

III. Zusammenarbeit der Organe der Schule

Folgende Organe bestimmen und regeln die Arbeit und das Zusammenleben in der Schule:

- Schulleitung
- Lehrerkonferenzen (oberstes Gremium: Gesamtlehrerkonferenz)
- Schülermitverantwortung (SMV)
- Elternversammlungen (oberstes Gremium: Elternbeirat)
- Schulkonferenz (vgl. Schulkonferenzordnung)

Die Aufgaben der Organe sind grundsätzlich im Schulgesetz geregelt.

1. Lehrerkonferenzen:

1.1. Gesamtlehrerkonferenz

Teilnahmepflichtig und stimmberechtigt sind alle Lehrerinnen und Lehrer der Schule. Teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt sind außerdem die Schülersprecherinnen und Schülersprecher.

Auf Antrag einer Schülersprecherin oder eines Schülersprechers kann auch die Zulassung mehrerer Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung beschlossen werden.

Die Tagesordnung der Gesamtlehrerkonferenzen, an denen Schülerinnen und Schüler teilnehmen können, wird den Schülervertretern rechtzeitig zugestellt. Die für Lehrerkonferenzen grundsätzlich gültige Schweigepflicht gilt auch für die an der Konferenz teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

1.2. Fachkonferenz

Teilnehmer sind alle Fachlehrerinnen und Fachlehrer des jeweiligen Faches. Die Fachkonferenz berät und entscheidet über die organisatorischen, methodischen und didaktischen Fragen des jeweiligen Faches. Die Fachkonferenz kann auf Antrag nicht-stimmberechtigte interessierte Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme zulassen.

1.3. Klassenkonferenz (Klassen 5-10) und Stufenkonferenz (Kursstufe)

Teilnehmer sind die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer (in besonderen Fällen auch Schülerinnen und Schüler) der jeweiligen Klasse bzw. Stufe. Die Klassenkonferenz bzw. Stufenkonferenz berät über akute Probleme der Klasse bzw. Stufe. Sie verabschiedet am Ende der Halbjahre die Zwischeninformationen bzw. Zeugnisse und entscheidet am Schuljahresende über die Versetzungen. (Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Noten- und Versetzungskonferenzen ist ausgeschlossen).

2. Schülermitverantwortung (SMV)

2.1. Das Beschlussfassende Gremium der SMV ist die Klassensprecherkonferenz (KSK). Sie gibt sich eine Satzung, die von der Gesamtlehrerkonferenz zu genehmigen ist. Nach ihr sind in den Sitzungen der KSK die Schülersprecher/innen, zwei Klassensprecher/innen für jede Klasse und die gewählten Stufensprecher/innen der Kursstufe teilnahme- und stimmberechtigt. Mit beratender Stimme können interessierte Schülerinnen und Schüler, die Verbindungslehrerin und der Verbindungslehrer und auf Antrag Elternvertreter an den Sitzungen der KSK teilnehmen.

Die KSK berät Angelegenheiten der Schule und stellt Anträge an die Schulleitung und die Konferenz. Im Fall der Ablehnung eines Antrags hat sie die Möglichkeit, die Schulkonferenz anzurufen. Die KSK versucht den Willen der Schülerschaft zu erfahren und ihm Ausdruck zu geben. Sie sammelt und organisiert die unterschiedlichsten Initiativen der SMV und kann Ausschüsse zu besonderen Themen einsetzen. Im Einvernehmen mit der Schulleitung und der Gesamtkonferenz kann sie Schulveranstaltungen organisieren.

Es werden jeweils eine Verbindungslehrerin und ein Verbindungslehrer für alle Jahrgänge von der gesamten Schülerschaft gewählt.

Die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer fördern die Zusammenarbeit zwischen der SMV, den Lehrerinnen und Lehrern, der Lehrerkonferenz, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. Sie bemühen sich auch um die Lösung von Konflikten zwischen Einzelnen.

3. Elternversammlungen

3.1. Die Elternversammlungen einer Klasse (Klassenpflegschaft) werden zu Beginn des Schuljahres und im Lauf des zweiten Schulhalbjahres, außerdem immer bei besonderen Anlässen durch die Elternvertreter einberufen und geleitet. In der ersten Elternversammlung des Schuljahres werden die Elternvertreter gewählt, die die Klasse auch im Elternbeirat vertreten. Bei den Elternversammlungen werden die Angelegenheiten der jeweiligen Klasse besprochen. Sie entscheiden von Fall zu Fall über das Teilnahmerecht von Schülerinnen und Schülern (ab Klasse 9), gegebenenfalls auch von Lehrerinnen und Lehrern. Für die Kursstufe finden Elternversammlungen in der Regel nur noch einmal im Schuljahr statt.

3.2. Der Elternbeirat besteht aus je einem Elternvertreter und dessen Stellvertreter für jede Klasse und den jeweils gewählten Elternvertretern für die Kursstufe und deren Stellvertreter.

Der Elternbeirat gibt sich eine Satzung, nach der die Wahl der Elternvertreter in den Klassen und des Vorstands des Elternbeirats erfolgt. An den Sitzungen des Elternbeirats können Schulleitung und Verwaltungsleitung, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schülervertreterinnen und Schülervertreter als Gäste teilnehmen.

Der Elternbeirat ist selbständiges Gegenüber der Gesamtlehrerkonferenz. Er befasst sich mit allen Problemen der Schule, vertritt die Auffassung der Elternschaft und dient grundsätzlich der Verständigung zwischen Eltern, Lehrerinnen, Lehrern, Schülerinnen und Schülern.

4. Schulkonferenz

Bei Konflikten, die sich in den oben aufgeführten Gremien nicht lösen lassen, kann die Schulkonferenz angerufen werden.

Die Schulkonferenz setzt sich zusammen aus: 4 Vertreterinnen und Vertretern der Eltern, aus 4 Schülerinnen und Schülern, aus 4 Lehrerinnen und Lehrern sowie dem Schulleiter. Die Vertrauenslehrer nehmen beratend an den Sitzungen teil.

Die Schulkonferenz gibt sich selbst eine Schulkonferenzordnung.

IV. Außerunterrichtliche Veranstaltungen

1. "Schule" erschöpft sich nicht im Unterricht. Sonderveranstaltungen, die den Unterricht erweitern und ergänzen, sind selbstverständlicher Bestandteil schulischen Lebens.
Dazu gehören u.a.:
 - ein 14tägiges Diakonie-/Caritas-Projekt
 - Veranstaltungen zur Berufsorientierung im Rahmen von BOGY
 - Exkursionen
 - Projekttag
 - Besuche von außerschulischen Einrichtungen und Lehrveranstaltungen
 - Klassenausflüge und Projektwochen
 - Besuche von Theaterveranstaltungen, Museen und anderen Bildungseinrichtungen
2. Umfang und Dauer der Klassenfahrten und Projekte sind durch Konferenzbeschlüsse festgelegt. Solche Klassenreisen oder Studienfahrten dienen den Zielen der Schule, d.h. der Erweiterung von Interessen und Bildung und der Einübung des Zusammenlebens in einer Gruppe. Sie können nur nach einer gründlichen gemeinsamen Planung durch Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, die diese Fahrt gemeinsam unternehmen wollen, gelingen und setzen Engagement und Kooperationsbereitschaft von beiden Seiten voraus.
3. Die Schule fördert weitere Vorhaben, die sich durch Initiative von Schülerinnen und Schülern und/oder Eltern ergeben. Dazu gehören auch Schul- und Klassenfeste unterschiedlichster Art.
4. Für Schülerzeitungen gelten die Regelungen der Schülerzeitschriftenverordnung. Allen in einem Artikel kritisierten Personen wird das Recht zur Gegendarstellung in derselben Ausgabe gewährt.

V. Ordnungsmaßnahmen

1. Arbeit und Leben im Schulbereich setzen Ordnung voraus. Für die schulinterne Ordnung geben sich Lehrerinnen, Lehrer, Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit Richtlinien und bemühen sich gemeinsam, diese Ordnung zu wahren. Bei Schwierigkeiten und Konflikten im Schulbereich, insbesondere in den Klassen, sollte es immer zunächst zu einer Aussprache zwischen den direkt Beteiligten und Betroffenen kommen. Wenn diese zu keiner Lösung des Problems führt, können Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, Verbindungslehrerin und Verbindungslehrer, Beratungslehrerin und -lehrer sowie die Schulleitung hinzugezogen werden.
2. Verstöße gegen die Schulordnung können disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben, etwa Strafarbeiten, Arrest oder auch Aufgaben außerhalb des Unterrichts, die der Schulgemeinschaft zugute kommen, wenn diese pädagogisch begründet sind. Strafarbeiten dürfen nicht benotet werden. Kollektivmaßnahmen gegen Klassen oder Gruppen sind möglichst zu vermeiden. Klassenarbeiten oder Tests sollen den Leistungsstand prüfen und nicht zur Disziplinierung eingesetzt werden.
3. Einträge ins Klassenbuch sind an sich noch keine Ordnungsmaßnahmen. Sie können nur Verstöße gegen die Ordnung und möglicherweise darauf erfolgte Maßnahmen registrieren.
4. Kann die Ordnung durch pädagogische Einwirkungen nicht aufrechterhalten werden, sind folgende Maßnahmen unabhängig voneinander möglich:
 1. Zeitweiliger Ausschluss aus dem Unterricht sowohl für einzelne Fachstunden wie auch für einen oder mehrere Schultage (vgl. SchG §90).
 - 2a. Androhung der fristlosen Kündigung des Schulvertrags
 - 2b. Fristlose Kündigung des Schulvertrags

Zu den Punkten 2a und 2b ist eine Disziplinarkonferenz notwendig. Daran nehmen unter Vorsitz der Schulleiterin/des Schulleiters alle die betroffene Schülerin/den betroffenen Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer teil. Außerdem nehmen eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher, ein Vertreter des Elternbeirats, die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerin bzw. des Schülers und die betroffene Schülerin bzw. der Schüler selbst ohne Stimmrecht zeitweise oder ganz an der Disziplinarkonferenz teil.